

BAUMANN RECHTSANWÄLTE - Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg

Landratsamt Enzkreis  
Östliche Karl-Friedrich-Straße 58  
75175 Pforzheim

**Vorab per Fax:**  
07231/308-9656

**EILT! TERMINSACHE!**

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
Petra Engelmann, Telefon 0931 46 0 46-49 engelmann@baumann-rechtsanwaelte.de	228B/15-WB/jb	30. Dezember 2015

**Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bau und Betrieb von 11 Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Straubenhardt**

Sehr geehrter Herr Landrat Röckinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

während des Termins zur Erörterung der Einwendungen der von uns vertretenen betroffenen Anwohner am 07. und 08. Dezember 2015 hat sich ergeben, dass die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Ihnen zum Auslegungszeitpunkt vorgelegen haben, nicht zu den Auslegungsunterlagen gegeben worden sind, sondern in Ihren Verfahrensakten nur abgeheftet wurden, um sie dann - wenn Akteneinsichtsansprüche gestellt würden - für eine Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis vom 16. Juni 2015 sollten der Antrag und die Unterlagen **sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen**, für einen Monat (24. Juni 2015 bis 23. Juli 2015) zur Einsicht ausgelegt werden.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand haben folgende Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange im Zeitpunkt der Bekanntmachung am 16. Juni 2015 beim Landratsamt Enzkreis vorgelegen:

BAUMANN RECHTSANWÄLTE  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Partnerschaftsregister Nr. PR 90,  
AG Würzburg

HAUPTSITZ WÜRZBURG

Wolfgang Baumann\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß\*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Simone Lesch  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Anja Schilling  
Rechtsanwältin

Rick Schulze, LL.M.oec.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. jur. Guido Kolbeck  
Rechtsanwalt

Thomas Jäger  
Rechtsanwalt

In Kooperation:  
Prof. Dr. jur. Alexander Brigola  
Prof. Dr. jur. Christian Heitsch

Annastraße 28 ■ 97072 Würzburg  
Telefon 0931 46 0 46-0  
Telefax 0931 46 0 46-70  
info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE LEIPZIG

Wolfgang Baumann\*  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franziska Heß\*  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Harkortstraße 7 ■ 04107 Leipzig  
Telefon 0341 14 96 97-60  
Telefax 0341 14 96 97-58  
leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

\* Partner i. S. d. PartGG

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken  
IBAN DE55 7905 0000 0047 7862 98  
BIC BYLADEM1SWU

Bürozeiten:  
Mo. bis Fr. 8.00 - 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Mitglied im  
AnwaltsCooperation.Netzwerk

  
ANCONET  
Anwalt - Kooperation - Netzwerk  
Duisburg, Nürnberg, Schwerin, Würzburg

Mitglied bei

  
MAINADVO  
RECHTSANWÄLTE

- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.05.2015 (Referat Naturschutz und Recht)
- Stellungnahme des Landwirtschaftsamts vom 26.05.2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 11.09.2014 (Abteilung Umwelt)
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.06.2015
- Stellungnahme des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein vom 07.05. und 05.06.2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg vom 9.4.2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung Straßenwesen und Verkehr) vom 22.4.2015
- Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis (Verkehrsamt und Straßenbau) vom 18.5.2015
- Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis (Umweltamt) vom 18.5. und 16.06.2015
- Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis (Gesundheitsamt) vom 2.6.2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Kompetenzzentrum Energie vom 2.6.2015
- Stellungnahme des Landratsamts Enzkreis (Amt für Bau-recht und Naturschutz) vom 5.6.2015
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) vom 5. Juni 2015
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung Straßenwesen und Verkehr) vom 08.06.2015

**Entgegen der öffentlichen Bekanntmachung** des Landratsamtes Enzkreis vom 16. Juni 2015 wurden die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden, entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen - wozu die aufgeführten Stellungnahmen unzweifelhaft gehören - **tatsächlich jedoch nicht ausgelegt.**

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Sachbearbeiterin Frau Wallrabenstein mit E-Mail vom 8. Juni 2015 gegenüber Herrn Herz, Herrn Frey, Frau Ruof, Frau Jelito sowie Herrn Schlund (jeweils vom Landratsamt Enzkreis) darauf hingewiesen hat, dass insbesondere die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG auslegungspflichtig und daher den öffentlich auszulegenden Unterlagen beizufügen sind.

Weshalb das Landratsamt trotz des Bewusstseins um die Erforderlichkeit der Auslegung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange tatsächlich von einer Auslegung abgesehen hat, kann diesseits nicht beurteilt werden.

Festzustellen ist jedoch, dass diese Vorgehensweise zum einen rechtswidrig ist und zum anderen dazu führt, dass das geplante Vorhaben selbst rechtswidrig sein würde, falls von Seiten des Landratsamtes nicht eine ergänzende Auslegung durchgeführt wird.

#### **Dies ergibt sich aus Folgendem:**

Durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I 2819) ist der Abs. 3 des § 10 BImSchG neu gefasst worden. Das Gesetz hat die Regelungen der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337 EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten vom 26. Mai 2003 in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Erlass des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) vom 7.12.2006 (BGBl. I 2816) dient das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz der Realisierung der Aarhus-Konvention.

In diesem Rahmen wurde der Kreis der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen zum einen sprachlich konkretisiert und zum anderen **derart erweitert, dass nunmehr auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Einsicht auszulegen sind.**

Auszulegen sind danach die der Behörde vorliegenden „behördlichen Unterlagen“, die Angaben über die „Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten“ (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Ferner sind solche Unterlagen auszulegen, in denen sich Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen finden. Bei diesen Unterlagen handelt es sich vor allem um Stellungnahmen anderer Behörden nach § 10 Abs. 5 BImSchG oder um seitens der Behörde eingeholte Gutachten (vgl.

zum Ganzen Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band III, § 10 BImSchG, Rn. 92).

Die Einbeziehung der entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen in den Kreis der auszulegenden Unterlagen trägt in besonderer Weise den **Publizitätsinteressen der potentiell betroffenen Öffentlichkeit** Rechnung, welche sich durch die Möglichkeit der Einsichtnahme ein möglichst umfassendes Bild über die drohenden schädlichen Auswirkungen der geplanten Anlage machen können soll.

Durch das **vollständige Unterlassen der Auslegung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange**, welche im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung dem Landratsamt vorgelegen haben, hat das Landratsamt rechtswidrig die Vorgaben des § 10 Abs. 3 BImSchG als Ausfluss der weitreichend zu gewährleistenden Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß der UVP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention missachtet, so dass die **Auslegung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zwingend zu wiederholen ist**.

Dabei kann sich das Landratsamt - entgegen den Äußerungen von Herrn Oreans während des Erörterungstermins am 07. Dezember 2015 - auch nicht darauf berufen, dass die im Rahmen der Auslegung vorenthaltenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange deshalb nicht ausgelegt werden mussten, weil diese keinerlei Informationen über die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen über die Begrenzung dieser Auswirkungen hinsichtlich möglicher Einwendungen enthalten würden und somit nicht entscheidungsrelevant seien.

Insoweit wird im Folgenden in der gebotenen Kürze auf den Inhalt von drei Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange exemplarisch eingegangen, die dem Landratsamt im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Auslegung vorlagen und die vor allem mögliche Auswirkungen der Anlage beschreiben, die von großem Interesse für die betroffene Öffentlichkeit sind und damit dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung nach hätten ausgelegt werden müssen:

#### **1. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.05.2015 (Referat Naturschutz und Recht)**

Von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurden die übermittelten Antragsunterlagen in verschiedenster Weise bemängelt. Im Hinblick auf die vorgenommene Untersuchung der möglicherweise betroffenen Arten wird im Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe Folgendes ausgeführt:

*„Die Aussagen der Gutachter in der Umweltverträglichkeitsstudie und die Abschichtung der zu untersuchenden bzw. po-*

*tentiell betroffenen Arten basieren auf veralteten und unvollständigen Datengrundlagen und führen somit möglicherweise zu fehlerhaften Bewertung und fehlerhaften Untersuchungen. Es wird daher angeraten, die entsprechende Abschichtung auf Basis der aktuellen Verbreitungskarten zu bearbeiten.“*

Die Auslegung dieser Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.5.2015 wäre geeignet gewesen, den potentiellen Einwendern aufzeigen, dass hier eine Begutachtung auf Basis von veralteten und unvollständigen Datenmaterial vorgenommen wurde und damit die Einschätzung der tatsächlichen Betroffenheit von besonders geschützten Arten nicht möglich ist. Auf eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung können sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs neben Gemeinden auch Privatpersonen als Teile der betroffenen Öffentlichkeit berufen (Altrip-Urteil des EuGH vom 07. November 2013 - C-72/12).

## **2. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.06.2015 (Abteilung Straßenwesen und Verkehr)**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe zeigt in seiner Stellungnahme auf, dass der **einzuhaltende Abstand einer Windkraftanlage zur Straße** aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mindestens 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe der Windkraftanlage betragen muss.

**Diese Maßgabe wird bei der Windkraftanlage 10** hinsichtlich des Mindestabstandes zur Landstraße L 339 allerdings **unterschritten**. Insofern wurde vom Regierungspräsidium gefordert, dass eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen eingeholt werden muss, welche die zu befürchteten Sicherheitsbedenken ausräumt.

Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass die angegebenen Abstände nur als Mindestmaße verstanden werden und nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden sollten.

Unabhängig davon, dass die vom Regierungspräsidium Karlsruhe geforderte gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs von Seiten des Landratsamtes gegenüber dem Antragsteller aus derzeit noch nicht ersichtlichen Gründen nicht angefordert wurde, kommt in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Ausdruck, dass eine Gefährdung für Straßenverkehrsteilnehmer aufgrund des geringen Abstandes der geplanten Windkraftanlage 10 zur Landstraße L 339 besteht, diese damit Informationen über die Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Nachbarschaft bzw. Allgemeinheit enthält und als entscheidungserhebliche Stellungnahme daher auszulegen gewesen wäre.

### 3. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg vom 5. Juni 2015 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)

Hinsichtlich der vom Antragsteller beauftragten **hydrogeologischen Stellungnahme** wird von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg zunächst angegeben, dass der Kenntnisstand bezüglich Hydrogeologie und die Situation der Wasserschutzgebiete zwar weitgehend zutreffend wiedergegeben werden, allerdings dieser **Kenntnisstand wenig detailliert erscheint**.

So sei der Zustrombereich der genutzten Fassungen praktisch unbekannt. Die **Abgrenzung der Wasserschutzgebiete** stütze sich wesentlich auf die Vermutung, dass das oberirdische dem unterirdischen Einzugsgebiet entspricht. Dies gelte insbesondere für das Wasserschutzgebiet Holzbachtal und das überhaupt nicht berücksichtigte Wasserschutzgebiet Tröstbachquelle/Stadtbrunnen der Gemeinde Neuenbürg.

Es wird weiterhin ausgeführt, dass bei dieser unsicheren Kenntnislage nicht auszuschließen sei, dass das entsprechende Einzugsgebiet von den Windkraftanlagen betroffen sein wird.

Abschließend wird festgestellt, dass sich eine **wirkliche Gefährdungsabschätzung bei dem jetzigen Kenntnisstand nicht vornehmen lasse**.

Die Gefährdung des Grundwassers ist ein Aspekt, der alle Bewohner der benachbarten Gemeinden betrifft und daher aus den ausgelegten Unterlagen hätte ersichtlich sein müssen. Die Antragsunterlagen gehen auf diese mögliche Gefährdung allerdings nicht ein, so dass es zwingend der Auslegung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg bedurft hätte.

Die Auslegung der Unterlagen entsprach damit nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 3 BImSchG sowie der EG-Richtlinie 2003/35/EG, so dass das gesetzliche Ziel einer ordnungsgemäßen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erreicht wurde.

Dabei ergibt sich insbesondere für den UVP-relevanten Teil des Verfahrens ein Anspruch der betroffenen Öffentlichkeit auf eine ordnungsgemäße Auslegung, der im Rahmen eines klageweisen Vorgehens gegen eine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geltend gemacht werden kann und gegebenenfalls die Aufhebung der insoweit rechtswidrig erteilten Genehmigung begründen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.10.2015, Az.: 7 C 15.13).

Da die Auslegung aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht geeignet war, der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, potenzielle Gefahren und Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu erkennen und entsprechend einzuwenden, ist die ordnungsgemäße Erörterung der Einwendungen denknotwendig ausgeschlossen.

Wir **b e a n t r a g e n** daher, den für den 11.01.2016 vorgesehenen Termin zur Fortsetzung der Erörterung aufzuheben.

Ihrer Entscheidung sehen wir bis zum **5. Januar 2016, 14:00 Uhr**, entgegen, um uns im Falle einer für die von uns Vertretenen ungünstigen Entscheidung eventuelle Rechtsbehelfe gegen Ihre Entscheidung vorzubehalten.

  
Thomas Jäger  
Rechtsanwalt

